

RS Vwgh 1999/2/10 97/09/0304

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1999

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §15 Abs1 Z3;

BHZÜV 1995 §1 Z1;

Rechtssatz

Ein Ausländer im Alter von nahezu 25 Jahren erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Personengruppe jugendlicher Ausländer im Sinn des § 1 Z 1 BHZÜV 1995 (vgl überdies auch sinngemäß die Bestimmungen des § 15 Abs 1 Z 3 AusIBG, wonach im AusIBG als jugendliche Ausländer Personen angesehen werden, die das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090304.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at